V-07-083 Für ein Bürger*innenrechtsfreundliches Polizei- und Versammlungsrecht in Berlin

Antragsteller*in: Vasili Franco (Berlin-Friedrichshain/Kreuzberg KV)

Änderungsantrag zu V-07

Von Zeile 83 bis 99:
Selbstverständlich nehmen wir dabei das Sicherheitsgefühl der Menschen in Berlin sehr ernst. Das neue Polizeigesetz soll sowohl die tatsächliche Sicherheit als auch die gefühlte Sicherheit der Menschen in Berlin verbessern. Allerdings sehen wir es kritisch, dass Sicherheitsdebatten oftmals vorgehalten werden, um die Türen für die anlasslose oder anlassbezogene Videoüberwachung und weitere polizeiliche Überwachungsmöglichkeiten massiv auszuweiten. Die Ausweitung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum lehnen wir ab. Gerade im Bereich der Ausweitung und Nutzung von Videomaterial erleben wir eine Kampagne von Desinformation und populistischer Stimmungsmache. Wir stehen dabei gerade bei den Fragen des eingriffsintensiven Polizeirechts für eine Versachlichung der Debatten über zielführende Maßnahmen.
Der im Koalitionsvertrag vorgesehene zweijährige Probelauf für Bodycams bei Polizist*innen ist aus unserer Sicht in jedem einzelnen Fall mit einem gravierenden Grundrechtseingriff verbunden. Daher lehnen wir die Einführung von Bodycams ab. Auch der Testlauf darf höchstens in einem klar beschränkten, eingegrenzten und geringfügigen Umfang konzipiert werden. Dafür müssen bereits im Vorfeld klare, nachvollziehbare, messbare und wissenschaftlich fundierte Evaluationskritierien vereinbart werden.

~~Im Polizeirecht darf es deshalb nicht zu einer sinnlosen Ausweitung der Videoüberwachung kommen. Das Erstellen von Übersichtsaufnahmen muss an gesetzlich klar bestimmte tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft sein. Sofern der Einsatz von sog. Bodycams im Polizeirecht festgeschrieben wird, gilt der Grundsatz: gleiche Rechte für Polizist*innen und Bürger*innen. Beide müssen Zugang zu den aufgenommenen Daten haben. Hierzu benötigen die Bürger*innen einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch. Auch darf es nicht alleine im Ermessen der Polizei stehen, die Kamera einzuschalten. Vielmehr soll die Polizei in objektiv konfliktträchtigen Situationen zum Einschalten der Kamera verpflichtet sein. Sollte entgegen dieser Verpflichtung die Kamera nicht eingeschaltet werden, ist der Beweiswert der Aufnahmen erheblich zu mindern oder sogar ein Verwertungsverbot zu verhängen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass eine Kamera etwaiges polizeiliches Fehlverhalten nicht aufzeichnet, da dieses von Polizist*innen naturgemäß ungern aufgenommen wird. Wie alle anderen Menschen dokumentieren diese ihr eigenes Fehlverhalten im Regelfall nicht. Die Daten der Bodycam sind also für alle Arten von Ermittlungen zu verwenden, insbesondere auch für interne Ermittlungen innerhalb der Polizei. Eine Bodycam muss sowohl dem Schutz der Polizist*innen, als auch demjenigen der Bürger*innen dienen: alles andere ist ungerecht!~~

Es ist auch für den Testlauf gesetzlich sicherzustellen, dass die*der Polizeibeauftragte sowie Betroffene jederzeit Zugriff auf die gespeicherten Daten nehmen können, um einen umfassenden, gerichtlich durchsetzbaren Anspruch zu gewährleisten. Der testweise Einsatz von Bodycams darf zudem nicht ausschließlich zum Nachweis von strafrechtlich relevantem Fehlverhalten von Bürger*innen führen, sondern auch den Nachweis von polizeilichem Fehlverhalten dokumentieren können. Unvollständige Aufnahmen müssen dem Beweisverwertungsverbot unterliegen.

Begründung

Unterstützer*innen:

Fritz Marquardt (KV Friedrichshain-Kreuzberg)

Silvia Rothmund (KV Friedrichshain-Kreuzberg)

Christoph Husemann (KV Kreisfrei)